

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über
20.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätinnen und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichtsbehörden
m. d. B. um Weiterleitung an die ihrer
Aufsicht unterstehenden Kommunen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 304 - 79073/2021
Meine Nachricht vom: /

Marc Seifert
Marc.Seifert@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3117
Telefax: +49-431-988-6-143117

12. November 2021

Kommunaler Finanzausgleich 2021 – Neufestsetzung

Am 30. Oktober 2020 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag das Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs beschlossen (GVOBl. Schl.-H. S. 808, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 996). Das Gesetz und damit auch ein neues Finanzausgleichsgesetz (FAG) sind zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Mit dem Haushaltsgesetz 2021 vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 172) hat der Schleswig-Holsteinische Landtag den Haushalt des Landes für das Haushaltsjahr 2021 verabschiedet. Danach beläuft sich die im Landeshaushalt festgesetzte Finanzausgleichsmasse 2021 auf rd. 1.890,0 Mio. Euro.

Darin enthalten ist ein Zuführungsbetrag in Höhe von 20,85 Mio. € aus der Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2020 (§ 3 Absatz 6 FAG). Unter Berücksichtigung der Vorwegabzüge verbleibt ein Betrag in Höhe von rund 1.648,6 Mio. € für die Schlüsselzuweisungen.

Nachdem der kommunale Finanzausgleich 2021 mit Erlass vom 25. Januar 2021 zunächst lediglich vorläufig festgesetzt werden konnte, erfolgt nun nach Vorliegen aller Voraussetzungen und Daten die Neufestsetzung.

Die Nivellierungssätze nach § 9 FAG betragen nach der im Rahmen der bedarfsgerechten Weiterentwicklung angepassten Berechnungsmethodik im Finanzausgleichsjahr 2021 für die Grundsteuer A 301 %, für die Grundsteuer B 363 % sowie für die Gewerbesteuer 341 %. Abzüglich des Gewerbesteuerumlagesatzes 2019 von 64 %-Punkten kommt bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl ein Satz von 277 %-Punkten zur Anwendung.

Nach § 35 Absatz 1 FAG gilt als Einwohnerzahl im Sinne des FAG für Gemeinden grundsätzlich die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Ggf. kann eine höhere Einwohnerzahl nach der ebenfalls in § 35 Absatz 1 FAG vorgesehenen Vergleichsberechnung zum Tragen kommen. Mit der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs werden die Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahre

bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten und der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft, bedarfstreibender sozialer Lasten und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten anteilig hinzugerechnet (§ 35 Absatz 3 FAG). Die entsprechenden Berechnungen sind der Anlage 8 zu entnehmen.

Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten ist ab dem Jahr 2021 ein Flächenfaktor je Gemeinde- bzw. Kreisstraßenkilometer zu Grunde zu legen (§§ 10 und 14 FAG). Gemeinde- und Kreisstraßenkilometer im Sinne des FAG sind nach § 36 Absatz 5 FAG die vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 30. September des vergangenen Jahres auf eine Nachkommastelle gerundeten übermittelten Kilometerzahlen in Schleswig-Holstein. In diesem Jahr kommt infolge der erstmaligen Erhebung und Aufbereitung ein zum 30. September 2021 abgestimmter Datenbestand zum Tragen. Bei der Ermittlung der Gemeinde- und Kreisstraßenkilometer werden die Definitionen für Kreisstraßen und für Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangswerte setze ich die Finanzausgleichsleistungen 2021 nach den folgenden Grunddaten fest:

Grundbeträge:	
Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	1.199,10 €
Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte	510,10 €

Flächenfaktoren:	
Flächenfaktor für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	3.437,00 €
Flächenfaktor für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte	12.873,30 €

Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte, soweit sie nicht Oberzentren sind:	
Mittelzentrum, das nicht im Verdichtungsraum liegt	2.747.532 €
- Mittelzentrum im Verdichtungsraum	1.648.512 €
- Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	
- Unterzentrum	824.256 €

- Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	
- Ländlicher Zentralort	
- Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums	412.128 €
Stadtrandkern II. Ordnung	206.064 €

Die für die Festsetzung der Finanzausgleichsleistungen 2021 relevanten Berechnungen sind als Anlagen entsprechend dem Anlagenverzeichnis beigefügt.

Zur Finanzausgleichsumlage (vgl. Anlage 5) weise ich darauf hin, dass diese nach § 29 Absatz 2 FAG zusammen mit der Kreisumlage an den Kreis zu entrichten ist.

Im Gesamt-Zahlungsbetrag (vgl. Anlage 9) ist die Hälfte der Finanzausgleichsumlage mit den Zahlungsbeträgen der Schlüsselzuweisungen an den Kreis verrechnet.

In den Anlagen 9.1 bis 9.5 sind die Neufestsetzungen den bisherigen Zahlungen der Monate Januar bis Oktober 2021 gegenübergestellt. Die sich ergebene Differenz wird mit gleichmäßigen Beträgen im Rahmen der Zahlung der Monate November und Dezember 2021 vollständig zur Verrechnung kommen.

Die Zuweisungen nach § 32 FAG betragen im Jahr 2021 unverändert rund 134,6 Mio. €. Eine Übersicht über die Zuweisungen und deren Berechnung in der Gliederung nach Gemeindeschlüsselnummern sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden ist als Anlage 10 erneut beigefügt.

Soweit Anlass bestehen sollte, gegen die hiermit erfolgte Festsetzung der Schlüsselzuweisungen Einwendungen zu erheben, weise ich auf die Monatsfrist nach § 37 Absatz 1 FAG hin.

Ich bitte die Landrätinnen und Landräte, die ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden von dem vorstehenden Erlass zu unterrichten und ihnen die für sie jeweils relevanten Berechnungsgrundlagen bekannt zu geben. Die Anlagen nach dem Anlagenverzeichnis werde ich ausschließlich elektronisch versenden. Bei Bedarf stelle ich sie auch in Papierform zur Verfügung.

Dieser Erlass wird mit allen Anlagen im Rahmen des Internetauftritts des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung verfügbar sein.

gez.
Marc Seifert

Anlagenverzeichnis

Hinweis: Die nachfolgenden Anlagen sind nicht barrierefrei. Bei Nachfragen und Problemen mit der Darstellung wenden Sie sich bitte an: Frau Ann-Christin Blask-Garber Tel: 0431/988 3121 Mail: Ann-Christin.Blask-Garber@im.landsh.de

1. Übersicht über die Finanzausgleichsmasse und Schlüsselzuweisungen für 2020 und 2021
2. Übersicht über die Steuerkraft und Finanzkraft der Gemeinden in Euro je bedarfsinduzierten Einwohner (ab 2021) für 2020 und 2021
3. Berechnung der Steuerkraft in der Gliederung als Übersicht, nach Gemeindeschlüsselnummern sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden
4. Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden in der Gliederung als Übersicht, nach Gemeindeschlüsselnummern sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden
5. Berechnung der Finanzausgleichsumlage nach Gemeindeschlüsselnummern
6. Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte
7. Auflistung der Schlüsselzuweisungen an die zentralen Orte nach Empfängern (mit Übersicht)
8. Berechnung der Einwohnerzahlen nach § 35 FAG nach Gemeindeschlüsselnummern
9. Zusammenstellung der Schlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichsumlage (soweit die Finanzausgleichsumlage der Aufstockung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden dient) sowie der Zahlungsbeträge nach Jahres- und Monatssoll, sowie der Zahlungsbeträge für November und Dezember 2021
10. Übersicht über die Zuweisungen nach § 32 FAG und deren Berechnung in der Gliederung als Übersicht, nach Gemeindeschlüsselnummern sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden